

MERKBLATT PRODUKTION TALENTFILM

BITTE STELLEN SIE IHREN ANTRAG IM [ONLINE PORTAL](#) UNTER
DEM REITER **PRODUKTION KINO UND TV**.

ALLGEMEIN

Nach der Richtlinie der Hessen Film & Medien (HF&M) kann für die Herstellung von Filmen und Serien für Kino, TV und Streaming aller Längen, Genres und Formate mit fiktionalem oder dokumentarischem Inhalt Förderung gewährt werden.

Seite 1/10

Die Förderung erfolgt in der Regel als **Zuschuss**. Antragsberechtigt sind Projekte mit Herstellungskosten bis 2 Mio. Euro. Für Projekte mit höheren Herstellungskosten gelten die Regelungen des [Merkblatts Kino Produktion](#).

Die Zuwendung wird bis 10.000 Euro als Festbetragsfinanzierung, ab 10.001 Euro Anteilsfinanzierung gewährt. Weitere Informationen dazu siehe Infoblatt Finanzierungsarten.

Alle grundsätzlichen Regelungen zur Förderung finden sich in der [Richtlinie](#). Darüber hinaus können spezifische Bestimmungen im Fördervertrag geregelt werden. Die Abwicklung der Förderung erfolgt nach Förderzusage durch die PricewaterhouseCoopers Wirtschaftsprüfungsgesellschaft (PwC).

Bei der Durchführung und Präsentation geförderter Projekte ist in angemessener Weise auf die Förderung durch die HF&M hinzuweisen.

Die Premiere von Projekten, bei denen der Förderanteil der HF&M höher ist als der einer anderen Fördereinrichtung, soll in Hessen stattfinden. Ausgenommen sind Aufführungen bei Festivals.

ANTRAGSBERECHTIGUNG

Antragsberechtigt sind Produzent*innen, die im Sinne der EU-Empfehlung 2003/361 als Kleinunternehmen (bis 9 Mitarbeitende und einem Jahresumsatz von bis zu 2 Mio. Euro) gelten und ihren Sitz, eine Betriebsstätte oder eine Niederlassung in Hessen haben.

Als Talentfilme werden Produktionen im Bereich Spiel- und Dokumentarfilm bis zum zweiten programmfüllenden Film (alternativ insg. maximal 300 Minuten in anderen Formaten) gefördert, die nach dem Abschluss eines Hochschulstudiums oder einer sonstigen Berufsausbildung oder von Autodidakten und Autodidaktinnen hergestellt werden (oder worden sind) und für eine Kino-, TV-, Streaming oder Festivalauswertung bestimmt und geeignet sind (oder diese erfahren haben).

Handelt es sich bei mindestens einer der Produktionen um ein anderes audiovisuelles, insbesondere serielles Format oder eine Produktion mit Überlänge, wird die Talentfilmförderung nur gewährt, sofern die zur Beurteilung heranzuziehenden Produktionen eine Gesamtspieldauer von insgesamt 300 Minuten nicht überschreiten.

Für eine Projektentwicklungs- und Produktionsförderung ist Voraussetzung, dass die vorstehenden Kriterien auf mindestens zwei Verantwortliche der drei Gewerke Buch/Regie/Produktion zutreffen. Bei Antrag auf einen Kurzfilm, eine Serie oder ein sonstiges, nicht programmfüllendes Projekt dürfen die Antragsteller*innen zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht mehr als zwei Projekte im jeweiligen Bereich realisiert haben.

Studierende und studentische Projekte (d.h. Abschluss- oder Übungsfilme, die für die Gewerke Produktion/Regie/Buch im Rahmen eines Studiums entstehen) sind grundsätzlich in Main Jury und Talentfilm (mit Ausnahme der Exzellenzförderung gemäß VII.3) nicht antragsberechtigt.

Seite 2/10

ANTRAGSTELLUNG

Ein Beratungsgespräch ist verpflichtend. Bitte vereinbaren Sie gemäß Punkt IV.3 der Richtlinie vor Antragstellung einen persönlichen Termin mit den zuständigen Förderreferent*innen. Das Beratungsgespräch soll mindestens fünf Werktage vor Ablauf der Einreichfrist geführt worden sein.

Die Einreichung zur Förderung erfolgt ausschließlich über das [Onlineportal](#) der HF&M.

Für die Online-Einreichung ist ein Beratungscode notwendig. Diesen erhalten Sie nach dem Beratungsgespräch mit Ihren Förderreferent*innen.

Für die rechtsverbindliche Antragstellung gelten folgende Bestimmungen:

Die digitalen Antragsdaten müssen spätestens am letzten Tag der jeweiligen Einreichfrist bis spätestens **12 Uhr mittags** im Onlineportal der HF&M eingehen. Entscheidend dabei ist der vom Onlineportal protokollierte Zeitpunkt (Datum und Uhrzeit).

Zusätzlich muss fristgerecht ein Antragsformular mit der Unterschrift der Zeichnungsberechtigten an antrag@hesenfilm.de geschickt werden.

Projekte, deren Anträge nicht fristgerecht im Onlineportal eingehen gelten als nicht eingereicht und werden der Jury nicht vorgelegt.

Nicht geförderte Projekte können **ausschließlich auf Empfehlung der Jury** einmal neu eingereicht werden.

Die Entscheidungen der Jury werden nicht schriftlich begründet.

Mit dem Projekt darf zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht begonnen worden sein. In Ausnahmefällen kann ein vorzeitiger Maßnahmenbeginn durch die HF&M gewährt werden. Ein Rechtsanspruch auf eine Förderung wird daraus nicht abgeleitet.

BENÖTIGTE ANTRAGSUNTERLAGEN

Seite 3/10

Der Antrag soll insbesondere folgende Unterlagen enthalten:

- aktueller Handelsregisterauszug oder Gewerbeanmeldung inkl. Steuernummer
- Synopsis sowie Kurzbeschreibung des Projekts (nicht länger als eine DIN A4 Seite)
- Producer's Note und/oder Director's Note (pro Note nicht länger als zwei DIN A4 Seiten) **oder** alternativ Pitch (Streaminglink, nicht länger als 5 Minuten)
- Drehbuch (bei Spielfilm, Reihe, Serie, ggf. Animationsfilm) bzw. Treatment (bei Dokumentarfilm, Länge: 15 bis 20 Seiten) und ggf. eingelesenes Drehbuch zum Download. Bei fremdsprachigen Drehbüchern ist zusätzlich eine deutsche Übersetzung mit einzureichen.
- ggf. Storyboard (ergänzend bei Animationsfilm) sowie sonstige Angaben zum Projekt (Visualisierungshilfen, Trailer, Musikbeispiele)
- bei TV- oder Serienprojekten in der Regel Vorlage eines LOI eines Senders oder eines Streaming-Anbieters
- Selbsterklärung zur Rechtesituation inkl. Darstellung der Rechtekette (Auskunft über den Erwerb der Verfilmungs- und Auswertungsrechte, Info über Regie- und Autor*innenverträge inkl. der entsprechend vereinbarten Gagen, evtl. Info zu Koproduktionsverträgen, Verleih- und Vertriebsverträgen oder Verträgen mit einem Sender, jeweils inkl. Angaben zur Aufteilung der Rechte und/oder Territorien).
- Selbsterklärung zur Einhaltung der ökologischen Standards
- Anzahl der Drehtage mit besonderer Ausweisung der Drehtage in Hessen sowie voraussichtlicher Herstellungsplan und Projektzeitraum
- Detaillierte Kalkulation mit ausgewiesenem Hessen-Effekt sowie ggf. den Effekten weiterer Länderförderungen (insbesondere Baden-Württemberg-Effekt)
- [CO₂-Bilanzierung](#)
- Finanzierungsplan inklusive Auflistung aller bereits vorhandenen oder geplanten Finanzierungsbausteine
- Info über Stabmitglieder
- Filmografien (Produzent*innen, Regie, Autor*innen, Kamera, Hauptdarsteller*innen usw.)

- Besetzungsliste (bei fiktionalen Projekten) bzw. Liste der Protagonist*innen (bei dokumentarischen Projekten) mit Angabe zu dem Status (angedacht/angefragt/bestätigt)
- Angaben zu Verleih und Vertrieb
- Marketing- und Auswertungskonzept
- wenn zutreffend: sonstige Angaben zu Koproduzent*innen

Die HF&M behält sich vor, ggf. sonstige einzelne Dokumente gesondert nachzufordern

EINSATZ VON KÜNSTLICHER INTELLIGENZ

Werden generative KI-Tools im Antragsprozess oder bei Erstellung und Durchführung einer geförderten Maßnahme genutzt, so ist in geeigneter Weise zu kennzeichnen und zu dokumentieren, welche Tools zu welchem Zweck verwendet wurden.

Darüber hinaus kann die HF&M Nachweise anfordern, die belegen, dass die geförderte und maßgebliche kreative Leistung durch die Antragstellenden erbracht wurde.

Es liegt in der Verantwortung der Antragstellenden bzw. Fördernehmenden, dass durch die Nutzung von KI-Tools keine Verletzung von Rechten Dritter erfolgt.

Seite 4/10

FÖRDERSUMME

Die Förderung kann in der Regel bis zu 50% der Gesamtherstellungskosten betragen, maximal jedoch

- 500.000 Euro für eine programmfüllende Kinofilmproduktion
- und sonstige Filme, Serien und Experimentalfilme
- 50.000 Euro für sonstige Nachwuchsprojekte (z.B. Kurzfilme)

Bitte runden Sie die Antragssumme auf Hunderterstellen.

ERFOLGSDARLEHEN

Die Produktionsförderungen im Nachwuchsbereich werden als Zuschüsse vergeben. In Einzelfällen ist es jedoch möglich, dass Antragsteller*innen bereits über Mittel aus einem teilweise oder vollständig zurückgezahlten Darlehen eines vorigen Projekts verfügen.

Diese Mittel kann die HF&M als Erfolgsdarlehen zur Finanzierung eines neuen Projektes vergeben. Bereits bestehenden Erfolgsdarlehen können kumuliert mit dem Antrag auf neue Fördermittel gestellt werden.

Bei Antragstellung muss die Höhe des beantragten Erfolgsdarlehens bei der Antragssumme und im Finanzierungsplan gesondert ausgewiesen werden.

Nähere Informationen finden Sie im Merkblatt Erfolgsdarlehen.

KALKULATION

Die branchenübliche Kalkulation muss alle zur Produktion notwendigen Kostenpositionen enthalten (inklusive Eigenleistungen, Beistellungen, Rückstellungen o.Ä.) und in Euro ausgewiesen sein.

Auf die Vorlage von sonstigen Anlagen zur Kalkulation wird verzichtet.

In der Regel werden Kosten, die vor Antragstellung entstanden sind, nicht anerkannt. Ausnahme sind Vorkosten und ggf. der Rechteerwerb.

Seite 5/10

Bei internationalen Koproduktionen ist die Kalkulation hinsichtlich der auf die deutschen und der auf die weiteren Koproduktionen entfallenden Kosten aufzugliedern.

Als Grundlage für die Berechnung von Producer's Fee, Handlungskosten und Überschreitungsreserve ist bei internationalen Koproduktionen der deutsche Finanzierungsanteil heranzuziehen.

EINLAGERUNG EINES BELEGEXEMPLARS IN EINEM ÖFFENTLICHEN FILMARCHIV

Es ist zu beachten, dass fertige Filme in einem öffentlichen Filmarchiv eingelagert werden müssen. Dies kann Kosten verursachen, die bereits bei Antragstellung mit kalkuliert werden sollten.

Die Kosten müssen netto (ohne Mehrwertsteuer) angesetzt sein.

Sofern Sie nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt sind, kann eine Bruttokalkulation (mit Mehrwertsteuer) vorgelegt werden.

SOZIALE NACHHALTIGKEIT

Eine sozial nachhaltige Produktionsweise, faire Bezahlung und die Einhaltung von sozialen Standards sind für die HF&M von wesentlicher Bedeutung. Die Kalkulation soll dementsprechend angemessen sein.

Aus den eingereichten Unterlagen soll hervorgehen, ob eine Tarifgebundenheit besteht oder ob analog tarifvertragliche Regelungen eingehalten oder ob sonstige Maßnahmen ergriffen werden, damit die o.g. Maßstäbe für die auf Produktionsdauer Beschäftigten zur Anwendung kommen.

Filmvorhaben, deren Realisierung nur unter prekären Bedingungen für die Beschäftigten möglich ist, können aus diesem Grund abgelehnt werden.

VIELFALT IM FILM

Diversität, Inklusion und Gleichberechtigung von Film- und Medienschaffenden sowie faire Arbeitsbedingungen unter sozialverträglichen Standards sind ein besonderes Anliegen der HF&M und werden fortlaufend weiterentwickelt. Bitte überprüfen Sie dahingehend stets unsere aktuellen Maßnahmen zu dem Thema. Wir empfehlen den Antragsteller*innen, bei ihrer Einreichung – soweit zutreffend – im Antrag ein kurzes Statement zu entsprechenden Punkten, die das Projekt betreffen, zu verfassen.

Seite 6/10

ÖKOLOGISCHE NACHHALTIGKEIT

Voraussetzung für eine Förderung durch die HF&M ist, dass die Herstellung des geförderten Projekts unter Einhaltung der Regelungen und Bestimmungen der bundesweit einheitlichen, ökologischen Standards erfolgt.

Sichtbar machen können die beteiligten Institutionen ihr Engagement für den grünen Film mit dem Label **green motion**. Damit eine Produktion mit diesem Label ausgezeichnet werden kann, müssen die Vorgaben der ökologischen Standards erfüllt werden.

Bei Antragstellung muss sowohl eine Erklärung von Produzent*in und Herstellungsleiter*in abgegeben werden als auch eine erste Bilanzierung der geplanten CO₂-Emissionen. Eine Erfassung kann über den [CO₂-Rechner](#) der HF&M oder über andere vergleichbare Rechner sowie Kalkulationsprogramme erfolgen, sofern diese nachweislich eine im Ergebnis vergleichbare Berechnung durchführen können.

Bei Förderzusage werden die Angaben im Antrag in der Regel als Auflage verpflichtend festgelegt.

Mit Vorlage des Verwendungsnachweises ist ein Soll-/Ist-Vergleich der CO₂-Bilanzierung und ein [Abschlussbericht lt. Vorlage des Labels Green Motion](#) über die Durchführung der Maßnahmen vorzulegen. Die Nichteinhaltung des Maßnahmenkatalogs kann zu einer Kürzung der Fördersumme führen.

Alle Informationen zur Einhaltung der Vorgaben, Prüfung und zur Labelvergabe finden Sie unter www.green-motion.org.

PRODUCER'S FEE

Bei Projekten mit anerkannten Herstellungskosten bis zu 300.000 Euro wird eine Producer's Fee von bis zu 15.000 Euro anerkannt.

Bei Projekten mit anerkannten Herstellungskosten zwischen 300.000,01 Euro und 500.000 Euro wird eine Producer's Fee von bis zu 25.000 Euro anerkannt.

Bei Projekten mit anerkannten Herstellungskosten ab 500.000,01 Euro wird eine Producer's Fee in Höhe von bis zu 5%, höchstens aber 250.000 Euro anerkannt. Bei internationalen Koproduktionen gilt der deutsche Finanzierungsanteil als Berechnungsgrundlage.

Seite 7/10

HINWEIS ZUR MEHRFACHBETÄTIGUNG

Mehrfachbetätigungen der Hersteller*innen sind grundsätzlich in der Kalkulation zu kennzeichnen. Für abendfüllende Kinofilmproduktionen gelten in der Regel die [Regelungen der FFA Richtlinie D2](#).

Bei internationalen Koproduktionen gilt der deutsche Finanzierungsanteil als Berechnungsgrundlage.

RÜCKSTELLUNG UND BEISTELLUNG

Rückgestellte und beigestellte Kostenpositionen sind in der Kalkulation aufzuführen, entsprechend zu kennzeichnen sowie im Finanzierungsplan als Finanzierungsbausteine darzustellen.

Bei Rückstellungen von Gagen besteht eine Sozialversicherungspflicht.

EIGENLEISTUNG

Eigenleistungen sind Leistungen, die die Hersteller*innen als kreative Produzent*innen, Herstellungsleitung, Regisseur*innen, Hauptdarsteller*innen oder als Kameramann/frau zur Herstellung des Films erbringen. Bei Animationsfilmen können auch andere Leistungen anerkannt werden, wenn diese mit den im vorigen Satz genannten

Eigenleistungen vergleichbar sind. Als Eigenleistung gelten auch Verwertungsrechte der Hersteller*innen an eigenen Werken wie Roman, Drehbuch oder Filmmusik, die zur Herstellung des Filmes genutzt werden. Diese Leistungen können höchstens mit den jeweils marktüblichen Preisen angesetzt werden.

Sachliche Leistungen der Produzent*innen können höchstens mit den jeweils marktüblichen Preisen mit einer Reduzierung der Beträge um 25% angesetzt werden.

HANDLUNGSKOSTEN

Bei Kinoproduktionen werden Handlungskosten bis zu 10% der Fertigungskosten anerkannt.

Bei internationalen Koproduktionen gilt der deutsche Finanzierungsanteil als Berechnungsgrundlage.

Seite 8/10

PRÜFGEBÜHR

Ab einer Fördersumme von 10.001 Euro muss die Prüfgebühr in Höhe von 3% der Fördersumme kalkuliert werden.

Die Prüfgebühr für die Fördersumme der HF&M kann als Hessen-Effekt geltend gemacht werden.

ÜBERSCHREITUNGSRESERVE

Bei Kinofilmen kann in der Regel eine Überschreitungsreserve von max. 8% der Fertigungskosten anerkannt werden.

Bei internationalen Koproduktionen gilt der deutsche Finanzierungsanteil als Berechnungsgrundlage. Dabei kann in Ausnahmefällen eine Überschreitungsreserve von bis zu 10% der Fertigungskosten anerkannt werden.

HESSEN-EFFEKT

Es ist kein Hessen-Effekt zu erbringen. Eine Verwendung der Fördersumme in Hessen ist jedoch gewünscht.

FINANZIERUNGSPLAN

Der Finanzierungsplan enthält alle Bausteine der Finanzierung (Eigenmittel, Rückstellungen, Fördermittel, Lizenzen, Koproduktionen, Erfolgslarhlen etc.) und muss in der Summe mit den Herstellungskosten der Kalkulation übereinstimmen.

Bei internationalen Koproduktionen müssen die jeweiligen Finanzierungsanteile der Länder an den Herstellungskosten ausgewiesen werden.

Finanzierungsnachweise müssen bei Antrag nur auf Nachfrage vorgelegt werden.

EIGENANTEIL

Ein angemessener Eigenanteil in Höhe von mindestens 5 % der Gesamtkosten soll erbracht werden. Dieser kann wie folgt dargestellt werden:

Seite 9/10

- Eigenmittel (Eigene Barmittel, Crowd-Funding, Sponsorengelder)
- Fremdmittel (unbedingt rückzahlbare Darlehen Dritter, GAP-Finanzierungen)
- Rückgestellte Eigenleistungen (ausgenommen Sachleistungen)
- Gegenleistungen für Lizenzvoraberteilungen wie Verleih- und Vertriebsgarantien, die während der Herstellung des Films schriftlich zugesichert werden.

Der Eigenanteil errechnet sich aus den Herstellungskosten, von denen bei Koproduktionen der Auslandsanteil, bei Gemeinschaftsproduktionen mit einer öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalt deren Finanzierungsanteil abzuziehen ist, jedoch vermindert um das marktübliche Entgelt für die Abgeltung oder Übertragung der Fernsehnutzungsrechte. Dies gilt nicht für die Beteiligung eines privaten Senders. Nicht auf den Eigenanteil angerechnet werden können Handlungskosten, Sachleistungen der Hersteller*innen und Sachleisterkredite technischer Firmen.

AUSZAHLUNG DER FÖRDERMITTEL

Die Auszahlung der Fördersumme erfolgt in der Regel in folgenden Raten:

- 30% bei Vertragsabschluss
- 40% bei Drehstart
- 20% bei Rohschnittabnahme
- 10% nach erfolgter Verwendungsnachweisprüfung

Näheres regelt der Fördervertrag.

SPERRFRISTEN UND RÜCKFALL DER FERNSEHNUTZUNGSRECHTE

Für die Auswertung bei Kinofilmen gelten in der Regel die im FFG genannten Sperrfristen sowie die Regelungen zum Rückfall der Fernsehnutzungsrechte.

STEP

Zusätzlich zu der genannten Projektfördermaßnahme bietet das [Programm STEP](#) die Möglichkeit, finanzielle Mittel für Aus- und Weiterbildung zu beantragen, um Nachwuchs und Quereinsteiger*innen am Standort einzubinden. Diese Förderung muss separat beantragt werden. **Die Ausgaben dafür können nicht in der Projekt-Kalkulation dargestellt werden, da diese einen reinen Ausbildungscharakter haben.**

Seite 10/10

Stand Mai 2026 (Richtlinie zum 21. Oktober 2025)